



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

A 94 München - Pocking (A3)

Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein

**Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit
Behelfsbrücke über den Grimmelbach
von Bau-km 40+290 bis Bau-km 40+460**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	3
A Entscheidung	4
1. Änderung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Nebenbestimmungen	6
3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A 3 und A 4 des Planfeststellungs- beschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 28.10.2014.....	6
3.2 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen	6
3.3 Bauausführung, Immissionsschutz	6
3.4 Natur- und Landschaftsschutz	7
3.5 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)	7
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
4.1 Gegenstand/Zweck	8
4.2 Plan	8
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	8
5. Entscheidungen über Einwendungen	9
6. Sofortige Vollziehbarkeit	10
7. Kostenentscheidung	10
B Sachverhalt	11
1. Beschreibung des Vorhabens	11
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C Entscheidungsgründe	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung	15
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	15
2.2 Erforderlichkeit der Planänderung	15
2.3 Öffentliche Belange	17
2.3.1 Bauausführung	17
2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege	17
2.3.3 Wald	28
2.3.4 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	28
2.3.5 Landwirtschaft	30
2.3.6 Belange der Fischereiberechtigten	31
2.3.7 Sonstige öffentliche Belange	31
2.4 Private Belange	31
3. Gesamtergebnis	31
4. Sofortige Vollziehbarkeit	32
5. Kostenentscheidung	32
Rechtsbehelfsbelehrung	32
Hinweis zur Auslegung des Plans	33

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKRg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-16

Vollzug des FStrG;

A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein

Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach von Bau-km 40+290 bis 40+460

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011, zuletzt geändert durch Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6, wird insoweit geändert als er mit den unter A 2 und A 3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Plans werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1E	-	Erläuterungsbericht mit Anlagen und mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	-
3E	2a	Auszug aus dem Lageplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 36+800 bis km 37+200	1 : 2.000
3E	4a	Auszug aus dem Lageplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 40+000 bis km 40+700 mit Ergänzung zur Entwässerung vom 01.07.2015	1 : 2.000
4E	16a	Höhenplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 40+290 bis km 40+460 mit Ergänzung zur Entwässerung vom 01.07.2015	1 : 500/50
6E	-	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Ergänzung zur Entwässerung vom 01.07.2015	-
7E	2a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan km 36+800 bis km 37+200	1 : 2.000
7E	4a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan km 40+000 bis km 40+700 mit Ergänzung	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
		zur Entwässerung vom 01.07.2015	
8E	-	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Schwindegg, Stollkirchen	-
12.4E	1	Übersichtslageplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach Ausgleichsfläche A-K101E im Goldachtal	1 : 25.000
12.5E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Ausgleichsfläche A-K101E im Goldachtal km 36+100 bis km 38+000	1 : 5.000
17.1E	5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“	1 : 5.000

Daneben sind folgende Unterlagen den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2E	2	Übersichtslageplan mit Dunkelblaeintrag	1 : 25.000
3T	2	Lageplan km 35+800 bis km 37+700	1 : 2.000
3T	4	Lageplan km 39+400 bis km 41+400	1 : 2.000
7T	2	Grunderwerbsplan km 35+700 bis km 38+000	1 : 2.000
7T	4	Grunderwerbsplan km 39+400 bis km 41+400	1 : 2.000
12.2T	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende	1 : 5.000
12.5T	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan km 36+000 bis km 41+000	1 : 5.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt; sie tragen das Datum vom 28.10.2014. Die Änderungen sind in den Planunterlagen in dunkelblauer Farbe dargestellt. Die im Rahmen der Planänderung geänderten oder zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit einem „E“ gekennzeichnet. Die Darstellung der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen und die Beschreibung der Entwässerung in den Planunterlagen erfolgt in grüner Farbe.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A 2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A 3 und A 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 28.10.2014.

Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.2 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns für die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.2.1 Der Gemeinde Schwindegg.

3.2.2 Der Stadt Dorfen.

3.2.3 Dem Landratsamt Erding.

3.2.4 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn.

3.2.5 Dem Wasserwirtschaftsamt München.

3.2.6 Dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim.

3.2.7 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vor dem Beginn von Erdbauarbeiten, um mit diesem die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einvernehmlich festzulegen.

3.3 Bauausführung, Immissionsschutz

3.3.1 Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) müssen eingehalten werden.

3.3.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

3.3.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

3.3.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.

3.3.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Mühldorf abzustimmen.

3.3.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.3.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, staubdichte Schutzzäune etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke wieder vollständig zurückzubauen.

3.4.2 Nach Rückbau von Baustraße und Behelfsbrücke ist zu kontrollieren, ob sich die "auf den Stock gesetzte" Ufervegetation wieder entwickelt; ansonsten sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

3.5 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)

3.5.1 Für den Hochwasserfall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist.

3.5.2 Die Abflusssituation ist während des gesamten Baustellenbetriebes der A 94 genau zu beobachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die staubdichten Schutzzäune im Hochwasserfall entfernt werden und die Durchlässe frei gehalten werden.

3.5.3 Der Vorhabensträger hat die Organisation einer zuverlässigen Hochwasser-Meldungskette sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sicherzustellen.

3.5.4 Sollte beim Rammen der Spundwände artesisch gespanntes Grundwasser aufgeschlossen werden, ist nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme der Ausgangszustand wieder herzustellen. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind von dem Vorgang zu unterrichten.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

3.6.1 Bodendenkmäler: Ausgleichsfläche A-K 101E

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für möglicherweise erforderliche archäologische Sicherungsmaßnahmen sind ggf. in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Ergänzende Entscheidungen für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, bleiben vorbehalten. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.6.2 Zusagen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von der Straße westlich der Behelfsbrücke über einen Absetzschacht in den Grimmelbach erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (A 2 dieses Planänderungsbeschlusses) zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen

Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.1 Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Abt. Wasserrecht, umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 4.3.2 Die Entwässerungsanlage 6 (Sickerbecken) muss zur Inbetriebnahme der Baustraße soweit erstellt sein, dass dort die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem östlichen Bereich der Baustraße vollständig stattfinden kann. Das ausreichende Sickervolumen bzw. die ausreichende Sickerfläche ist dem Sachverständigen nach Art. 65 BayWG zur Prüfung vor Inbetriebnahme auch rechnerisch nachzuweisen.
- 4.3.3 Die Entwässerungsanlagen sind vor Inbetriebnahme von einem privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen. Bei Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass während der Bauzeit eine Teilabnahme möglich ist, so dass insgesamt eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.
- 4.3.4 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Grimmelbachs ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu beheben. Auf die Unterhaltungspflicht nach BayWG wird hingewiesen.
- 4.3.5 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Grimmelbach gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 4.3.6 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (Planunterlage 6E, BWV-lfd. Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-lfd. Nr. 119c) über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460. Die Baustraße beginnt im Westen im Baufeld der A 94 bei ca. Bau-km 40+290 und verläuft südlich und parallel zu der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) in östliche Richtung bis ca. Bau-km 40+460. Die Baustraße (BWV-Nr. 119b) weist eine Länge von ca. 170 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße wird der Grimmelbach (BWV-Nr. 120) mit einer Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 1 m über dem mittleren Wasserspiegel des Grimmelbachs überbrückt. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden. Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Die Zufahrt zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach erfolgt über das Baufeld der A 94.

Zum Schutz der Biotopbestände entlang des Grimmelbachs mit dem Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel und der südlich der Autobahn geplanten naturschutzrechtlichen Ersatzfläche E1 vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) errichtet, die eine Höhe von 2,50 m über der Gradientenlinie der Baustraße bzw. über Gelände haben. Die Schutzzäune sind nördlich der Baustraße von Bau-km 40+305 bis Bau-km 40+335, südlich der Baustraße von Bau-km 40+300 bis Bau-km 40+365, einschließlich beidseits der Behelfsbrücke sowie quer unter der Brücke über den Grimmelbach bei Bau-km 40+335 und 40+350 geplant. Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 4a) entnommen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der gegenständlichen Planänderung findet sich im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1E) in Verbindung mit den Höhen- und Lageplänen (Planunterlage 4E, Blatt Nr. 16a, 3E, Blatt Nrn. 2a und 4a).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32.4354.1-A 94-9, hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im

Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde inzwischen mehrfach geändert. Es handelt sich um folgende Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6

Mit Schreiben vom 27.01.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung für dieses Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 in der Gemeinde Schwindegg sowie in der Zeit vom 03.03.2015 bis 07.04.2015 in der Stadt Dorfen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Schwindegg bis spätestens 08.04.2015 und bei der Stadt Dorfen bis spätestens 20.04.2015 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und der Autobahndirektion Südbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Schwindegg
- Stadt Dorfen
- Landratsamt Mühldorf
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern - Fachbereich Fischerei

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Stellungnahme vom 23.06.2015.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurden die Planunterlagen um wasserrechtliche Unterlagen und Ausführungen zu der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung von der Baustraße und der Behelfsbrücke ergänzt. Die Ergänzungen tragen das Datum vom 01.07.2015 und sind in grüner Farbe dargestellt.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17 a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen Umfang.

Obwohl es sich demnach bei der vorliegenden Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde indessen gem. § 17 d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da nach unserer Einschätzung ein Erörterungstermin keine über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehenden Erkenntnisse und Tatsachen hervorgebracht hätte, die für die Entscheidung hätten bedeutsam sein können und die uns nicht bereits bekannt waren.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Angesichts der

Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Grimmelbach ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Die vorgesehene bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach neben der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1, BWV-Nr. 119) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Grimmelbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Grimmelbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich.

Im Rahmen der durch Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, planfestgestellten Lösung ist der Massentransport über die geplante „Grimmelbachbrücke“ selbst vorgesehen. Der Massentransport könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Brücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte daher kein Massentransport erfolgen bzw. müsste dieser über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden. Dies würde den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren und verzögern. Im Falle der Durchführung der Massentransporte über die Grimmelbachbrücke selbst, wären bei Berücksichtigung der Bauzeit für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Grimmelbachbrücke von ca. 1 bis 1,5 Jahren und einem Baubeginn Mitte 2016 die Massentransporte frühestens ab Mitte 2017 über die Grimmelbachbrücke möglich. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern. Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Grimmelbachbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeiterparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Eine Abwicklung des Massentransports über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wäre mit unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Ortschaften verbunden sowie ebenfalls mit zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf. Zur Umfahrung des Grimmelbachs im Norden müsste mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grimmelbach - Schwindach, die GVS nach Reibersdorf und die GVS Hangmaul - Reibersdorf durch Reibersdorf gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Reibersdorf hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 2 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Pöllsmoos - Steinberg, über die Orte Hofgiebing und Lacken und die GVS Hangmaul - Reibersdorf gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner der anliegenden Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten.

Durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach können diese soeben beschriebenen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Ortschaften sowie zeitliche Verzögerungen im Bauzeitablauf vermieden werden.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach zudem im Zuge der Erstellung der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1, BWV-Nr. 119) selbst vernünftiger Weise geboten, da die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften nicht belasten.

Die gegenständliche Planänderung ist damit erforderlich. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Wie im Folgenden dargestellt, sind die entgegenstehenden Belange auch nicht so gewichtig, dass sie einen Verzicht auf die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach erfordern würden.

2.3 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

2.3.1 Bauausführung

Durch die unter A 3.3 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Grimmelbachbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Grimmelbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Grimmelbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen erneut beurteilt.

2.3.2.1 Striktes Recht steht der vorliegenden Planänderung nicht entgegen.

2.3.2.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Grimmelbachs von der Autobahn nicht berührt, da der Grimmelbach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Im gegenständlichen Teilabschnitt ist das Vorkommen der Bachmuschel, die als Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, nachgewiesen. Dieses Vorkommen der Bachmuschel liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371), es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorkommen eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielt.

Die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich bauzeitliche Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Dementsprechend ist bei der Prüfung maßgeblich, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen, im Rahmen des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, erfolgten Beurteilung der Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt wurden. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits beurteilt wurden sowie, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach im Wirkungsbereich der Baustelle der Grimmelbachbrücke befindet.

Beidseitig der Querungsstelle der A 94 mit dem Grimmelbach (außerhalb des FFH-Gebietes) wurden Einzeltiere der Bachmuschel nachgewiesen. Die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art der Bachmuschel besiedelt Fließgewässer von schmalen Bachoberläufen bis hin zu Flüssen mit guter Wasserqualität (i.d.R. nicht schlechter als Güteklasse II – mäßig belastet) und zumindest stellenweise kiesig-sandigem Gewässergrund. Die Muschellarven entwickeln sich in den Kiemen von Wirtsfischen (u. a. Aitel, Elritze) und nach dem Verlassen des Wirtes im sandig-kiesigen Gewässergrund (Interstitial).

Durch die bauzeitliche zusätzliche Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach kommt es zu keiner vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Bachmuschel außerhalb des FFH-Gebietes. Aufgrund der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke und der Anordnung der Widerlager außerhalb der Uferbereiche bleiben sowohl das Gewässerprofil als auch die Uferbereiche unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (insbesondere mittels Stoffeinträge über den Wasserpfad) auf Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, können durch folgende vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen fast vollständig vermieden werden. Das Eintragsrisiko im Hinblick auf Staubentwicklung wird durch die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung staubdichter Schutzwände südlich der Zufahrten, beidseits des Grimmelbachs und nördlich der Grimmelbachbrücke wirksam minimiert. Im Ergebnis ist keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung gegenüber der im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, erfolgten Beurteilung zu verzeichnen, da der Baustellenverkehr lediglich von der Grimmelbachbrücke auf die Baustraße verlagert wird. Um nachteilige Wirkungen aus dem Eintrag chloridhaltigen Fahrbahnwassers über Tausalz in das Fließgewässer auszuschließen, wird auf der Baustraße mit Behelfsbrücke zudem kein Tausalz eingesetzt werden. Auch die vorgesehene Vorreinigung des anfallenden Niederschlagwassers über Absetzmulden in speziellen Einrichtungen zur Reinigung trägt dazu bei, dass der Eintrag von Fremdstoffen in Habitate der Bachmuschel vermieden wird.

Unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergibt sich keine Erhöhung des im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, angenommenen Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Damit bleibt auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: auch bei Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach sind die Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als nicht erheblich zu werten. Ebenso werden die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen nicht behindert oder unmöglich gemacht.

Auf die Ausführungen in der Planunterlage 1E, Kap. 4.1.6.1, S. 23 ff., wird verwiesen.

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des

FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die südlich von Schwindkirchen bzw. im Bereich des Grimmelbachs und westlich davon vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung des Grimmelbachs mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 40/1 mit lichter Weite von 60 m, lichter Höhe mindestens 4,50 m, maximal 11 m), M 4/S3 (Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese Maßnahmen können auch mit der südlich der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) vorgesehenen bauzeitlichen Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune im Bereich der Brücke über den Grimmelbach (BW K 40/1) stellen für die Mausohren auch kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 11 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse die Grimmelbachbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen. Diese bauzeitlichen Schutzzäune schränken die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühlbach und Grimmelbach) nicht ein.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9 zur Folge (vgl. Erläuterungsbericht, Planunterlage 1E, Kap. 4.1.6.2, S. 26 f.).

Zusammenfassend ergeben sich infolge der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland".

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung befinden sich entlang des Grimmelbachs gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG (naturnaher Bach, Auwald, Sumpfwald im Hangmaulwald, Feucht- und Nassgrünland und Landröhricht). Die bachbegleitenden Auwaldsäume und Landröhrichtbestände sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Für die Anlage der Behelfsbrücke muss kleinflächig zusätzlich auf einer Fläche von 25 m² der gewässerbegleitende Auwaldbestand (geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) am Grimmelbach zurückgeschnitten werden. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht jedoch keine Auwaldfläche verloren.

Für die temporäre zusätzlich erforderliche Überbauung/Beseitigung der angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe unten C 2.3.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses) und die Maßnahmen sind aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG). Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Planrechtfertigung unter C 2.2 dieses Beschlusses. Diese Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planänderungsbeschlusses erfasst. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken vorgebracht.

2.3.2.1.2 Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht der gegenständlichen Planänderung ebenfalls nicht entgegen.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Grimmelbachtal ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße ergeben sich

aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen und damit keine anderen Beurteilungen als die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011 bereits vorgenommenen. Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten nicht zu befürchten. Ebenso ist eine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm nicht zu erwarten. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine Kollisionsoffer bei streng geschützten Arten. Durch den Bau von Einrichtungen zur Reinigung, Rückhaltung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser der Baustraße wird das Eintragsrisiko von Fremdstoffen in den Grimmelbach (Lebensraum der Bachmuschel) wirksam gemindert.

2.3.2.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlagen 1E beschrieben. Die Eingriffe werden durch folgende Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert.

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu.

Die Querung des Grimmelbachs durch die A 94 erfolgt in einem Gewässerabschnitt, der nicht Teil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) ist.

Im Querungsbereich der A 94 mit dem Grimmelbach ist vorgesehen, den Bach mit einer 6 m breiten Brücke am derzeitigen Tiefpunkt des Tales zu überspannen. Der Grimmelbach muss daher nicht verlegt werden, und sein natürliches Bachbett bleibt in seiner naturnahen Ausprägung erhalten. Damit bleibt auch nach dem Bau der A 94 die Möglichkeit der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bachmuschelvorkommen im FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (Erhaltungsziel) durch Nutzung des Vorkommens im Grimmelbach als Zulieferbiotop erhalten.

Damit eine Betroffenheit des Gewässers bzw. des Bachmuschelvorkommens durch bauzeitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Grimmelbach so platziert, dass sie überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld zu liegen kommt und den Bach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 16 m ist dies möglich. Die Behelfsbrücke und die anschließende Baustraße können günstig südlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) errichtet werden, da die Achse der Behelfsbrücke hier senkrecht zur Fließrichtung des Grimmelbachs

ausgerichtet wird und die Baustraße zum größten Teil im planfestgestellten Baufeld errichtet wird. Zudem ist der Auwaldsaum in diesem Bereich relativ schmal. Nördlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach hingegen verläuft der Bach in nordwestlicher Richtung weiter, so dass der begleitende Auwaldsaum hier annähernd parallel zur geplanten A 94 liegt. Zudem ist der Auwald in diesem Abschnitt wesentlich breiter als südlich der Brücke. Dies wurde bereits in den Planfeststellungsunterlagen dahingehend berücksichtigt, dass das Baufeld nördlich der Grimmelbachbrücke auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt und im Gegenzug dazu südlich der Brücke etwas mehr Baufeld für die Brückenbaumaßnahme vorgesehen wurde.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Zusätzlich werden noch folgende Maßnahmen zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor den durch die Planänderung bedingten Beeinträchtigungen durchgeführt:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Grimmelbachbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m mit Überbrückung des Grimmelbachs und seiner Uferbereiche zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung der Ufergehölze. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden.
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staabdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der

Baustraße bzw. über Gelände) südlich der Baustraße, beiderseits des Grimmelbachs (im Bereich der Grimmelbachbrücke, K40/1) sowie nördlich der Grimmelbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.

- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Grimmelbach bzw. Versickerung in dem vorab errichteten, endgültigen Versickerbecken der Entwässerungsanlage 6 oder in einem kleineren Versickerbecken am Standort des endgültigen Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Grimmelbach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Grimmelbachs, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“).

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Grimmelbachquerung vollständig rückgebaut. Die für die Baustraße mit Behelfsbrücke vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen nahezu vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb. Der größere Teil östlich des Grimmelbachs wird in Folge durch die Trasse der A 94 überbaut bzw. als straßennahe Grünfläche gestaltet. Die restlichen Flächen am Grimmelbach und westlich davon werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 in Verbindung mit den Schutzmaßnahmen S 7 (Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen)

und S 11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) sowie der Ersatzmaßnahme E 1 (Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmelbach) renaturiert. Dabei werden u. a. sekundäre Feuchtbiopte angelegt und eine artenreiche Wiese entwickelt. Der kleinflächig zurückgeschnittene Auwaldbestand am Grimmelbach kann nach Rückbau der Behelfsbrücke wieder aufwachsen.

Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Im Bereich der Grimmelbachquerung und westlich davon (Bau-km 40+310 bis Bau-km 40+350) wird südlich angrenzend an das planfestgestellte Baufeld im Bereich der Grimmelbachbrücke kleinflächig zusätzlich etwas mehr Fläche für die Behelfsbrücke über den Grimmelbach und die westlich anschließende Baustraße benötigt. Insgesamt werden für die ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. 0,01 ha Fläche (ca. 80 m²) zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke mit westlicher Zufahrtsrampe) bzw. durch die Behelfsbrücke überbrückt. Der betroffene gewässerbegleitende Auwaldbestand am Grimmelbach muss hierfür in einem maximal 3 m breiten Streifen zurückgeschnitten werden.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden. Es ergeben sich ausgleichende Eingriffe in einem Umfang von 168 Wertpunkten gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend. Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe

Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen teils nur überbrückt bzw. nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Die Auwaldgehölze am Grimmelbach werden beim Bau der Behelfsbrücke lediglich in geringem Umfang zurückgeschnitten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung/Naturgenuss besteht daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach auf einer Fläche von ca. 0,01 ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von 168 Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Goldachtal südlich der geplanten Goldachtalbrücke der A 94 bei Bau-km 36+940 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,13 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in eine artenreiche Feuchtwiese umzuwandeln und den Auwaldbestand entlang der Goldach zu verbreitern. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt 7113 Wertpunkte (Berechnung siehe Planunterlage 1E Anlage 3, Teil 2, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Der Überschuss beim Kompensationsumfang von 6945 Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben /Planänderungen im selben Naturraum, für die die Bayerische Kompensationsverordnung maßgeblich ist, verwendet werden.

Auch agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. die entsprechenden Vorgaben des § 9 Abs. 2 der Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sind berücksichtigt. Im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101E entspricht die Grünlandzahl dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Damit ist sichergestellt, dass durch diese Ausgleichsfläche keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Bei der Wiesenfläche wird durch die entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes erreicht. Die Wiesenfläche kann auch weiterhin mit Auflagen genutzt werden.

Darüber hinaus entspricht die Maßnahme A-K 101E § 9 Abs. 3 BayKompV, da sie innerhalb folgender dort genannter Gebietskulissen liegt: Natura 2000-Gebiet nach § 32 BNatSchG, "entlang oberirdischer Gewässer im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG" und innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 1 WHG. Das Grundstück für die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E wird die bereits

planfestgestellte Ausgleichsfläche A8, die sich am direkt gegenüberliegenden Goldachufer befindet und teilweise bereits umgesetzt wurde, durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding hab sich mit der Planänderung einverstanden erklärt. Auch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat bei Beachtung der Auflage A 3.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses ihr Einverständnis erklärt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

2.3.3 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

2.3.4 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Die Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach befindet sich auch kein Überschwemmungsgebiet des Grimmelbaches. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können. Außerdem werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim drei Durchlässe DN 500

(Planunterlage 6E, BWV-Nr. 119e) vorgesehen, um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten. Auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurden Auflagen zum Hochwasserschutz unter A 3.5 in diesem Planänderungsbeschluss aufgenommen. Eine Haftungsverpflichtung bzw. Hinweise darauf wegen etwaiger Schäden, die durch das Bauvorhaben (Hochwasserschäden) an den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücken eintreten könnten, haben wir dem Vorhabensträger entgegen der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim hier nicht auferlegt oder benannt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich ist.

Die Ausgleichsfläche A-K 101E liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach. Die Verbote nach § 78 Abs. 1 WHG sind zu beachten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dieser Ausgleichsfläche seitens des Landratsamts Erding und des Wasserwirtschaftsamts München Einverständnis.

Hinsichtlich der Entwässerung ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser beidseits der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund zu sammeln. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung Absetzschächten (Planunterlage 6E, BWV-Nr. 119f und 119g) zugeleitet. Dies erfolgt aufgrund der Längsneigung der Baustraße auf beiden Seiten der Behelfsbrücke.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 1500 (Planunterlage 6E, BWV-Nr. 119f) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Grimmelbach eingeleitet. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 sind damit in qualitativer Hinsicht eingehalten. Quantitativ fällt die Einleitung unter die Bagatellgrenze. Die Auflagen unter A 4.3 dieses Planänderungsbeschlusses sehen eine regelmäßige Inaugenscheinnahme des von der Einleitung beeinflussten Gewässerabschnitts vor.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 2000 in einer Entwässerungsleitung DN 200 im gleichen Verlauf wie die bereits geplante Entwässerungsleitung der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) oder mit der geplanten Entwässerungsleitung selbst nach Norden zum Standort des planfestgestellten Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) geführt. In diesem Bereich ist eine Versickerung des Wassers vorgesehen. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind damit eingehalten. Durch die Auflage A 4.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses wird sichergestellt, dass das

Sickerbecken (Entwässerungsanlage 6) bis zur Inbetriebnahme der Baustraße soweit erstellt ist, dass dort die Versickerung vollständig stattfinden kann.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, ableiten und versickern.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Entwässerung im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1E), sowie auf die der Unterlage 1E als Anlage beigefügten Entwässerungsberechnungen und den Entwässerungslageplan Bezug genommen.

Die vorgesehene Einleitung des westlich der Behelfsbrücke gesammelten Niederschlagswassers in den Grimmelbach ist als Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung für die Gewässerbenutzung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Einleitung auf der östlichen Seite ist bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, mit der Erlaubnis zur Einleitung über die Entwässerungsanlage 6 (Sickerbecken) abgedeckt.

Die vorliegend auf die Bauzeit beschränkte Gewässerbenutzung kann als nur vorübergehender Sachverhalt in Form einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG zugelassen werden.

Bei Beachtung der unter A 4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten (§§ 6, 13 Abs. 1 WHG). Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Regelung des § 13 WHG bietet auch die Möglichkeit, nachträglich Auflagen festzusetzen. Die vom Landratsamt Mühldorf a. Inn vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planänderungsbeschluss daher nicht ausgesprochen werden.

Die vorgesehene Entwässerung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, untere Wasserrechtsbehörde, hat zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen in seiner Stellungnahme vom 15.07.2015 das Einvernehmen erklärt (§ 19 Abs. 3 WHG).

2.3.5 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

2.3.6 Belange der Fischereiberechtigten

Durch die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der fischereilichen Belange gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011.

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange

Andere öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die beantragte Planänderung konnte unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach wird im Baufeld der bereits planfestgestellten Trasse der A 94 erstellt. Die im Ausgangsbeschluss festgestellten Auflagen zum Denkmalschutz gelten uneingeschränkt fort. Auf der Ausgleichsfläche A-K 101E sind derzeit keine Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen bekannt. Für evtl. Zufallsfunde haben wir in der Auflage A 3.6.1 dieses Planänderungsbeschlusses auf die Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG gesondert aufmerksam gemacht und für diesen Fall den Abschluss einer Vereinbarung über die dann nötigen Ausgrabungen vorgesehen. Die Belange der Denkmalpflege sind damit ausreichend berücksichtigt.

Gemeindliche Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Weder die Gemeinde Schwindegg noch die Stadt Dorfen haben Einwendungen vorgetragen.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Betroffenheiten. Einwände wurden zudem nicht erhoben. Der von Einwender Nr. 1000 zur Niederschrift bei der Gemeinde erhobene „Widerspruch gegen die vorgenannten Planänderungen“ vom 08.04.2015 enthält keine Einwendungen. Die in der Niederschrift vom 08.04.2015 angekündigte Begründung wurde nicht nachgereicht.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die gegenständliche Planänderung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen jeweils bei der Gemeinde Schwindegg und bei der Stadt Dorfen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 06.08.2015
Regierung von Oberbayern

Messner

Messner
Regierungsrätin



